

## 1. Einwohnerfragen

Es wurden keine Fragen gestellt.

## 2. Bekanntgaben

### 2.1 Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung vom 17.11.2025

Der Vorsitzende berichtete, dass der Gemeinderat dem ausgehandelten Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Lange Äcker Hardt Änderung 2“ hinsichtlich eines Verbrauchermarktes mit Stand 07.11.2025 zwischen Gemeinde und der Fa. C.A. Leuze GmbH + Co KG zugestimmt hat.

### 3. Bausache: Antrag auf Befreiung: Errichtung einer Terrasse, Hölderlinstr.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Bohl-Hardt II. Es soll eine Terrasse errichtet werden, die zum Teil außerhalb der im Bebauungsplan vorgeschriebenen überbaubaren Grundstücksfläche liegt. Aus diesem Grund wird eine Befreiung notwendig.

Das gemeindliche Einvernehmen und die Befreiung von den Vorschriften des Bebauungsplans im Rahmen des § 36 i.V.m. § 31 (2) Baugesetzbuch (BauGB) wurde **einstimmig** erteilt

### 4. Kalkulation der Wassergebühren - Neufestsetzung zum 01.01.2026 - Satzungsbeschluss -

Der Vorsitzende erläuterte, dass die zum 01.01.2022 festgelegten Wassergebühren nicht mehr kostendeckend sind. Die monatlichen Grundgebühren sind seit dem Jahre 2018 unverändert. Die Neukalkulation der Wassergebühren wurde beauftragt, Gründe hierfür sind der starke Anstieg von Rohrbrüchen in den letzten vier Jahren und der dadurch entstandenen Kosten sowie höhere Kosten für den Fremdwasserbezug. Die Verwaltung ließ daher eine Neukalkulation für den Zeitraum ab 01.01.2026 mit Unterstützung der Allevo Kommunalberatung erstellen, die einen Wasserpreis von netto 4,04 €/m<sup>3</sup> (bislang 3,25 €) und eine jährliche Grundgebühr von brutto gerundet 36 € (bislang 9,60 €) ergibt. Für eine dreiköpfige Familie mit rund 150 m<sup>3</sup> Verbrauch bedeutet dies Mehrkosten von rund 155 € pro Jahr.

Der Kämmerer Herr GOAR Auber erläuterte: Grundlage der Berechnung waren Verbrauchsdaten, aktuelle Rechnungsergebnisse, der Wirtschaftsplan 2025, die Finanzplanung für 2026, Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen. Die angenommene Wassermenge für 2026 wurde aufgrund des durchschnittlichen Wasserverbrauchs der Jahre 2022 - 2024 ermittelt.

Die Gebührenerhöhung wurde auch aufgrund steigender gesetzlicher Anforderungen als notwendig bewertet. Das Gremium hielt die Erhöhung trotz deutlicher Steigerung für nachvollziehbar und verwies auf die Bedeutung der Wasserversorgung sowie die Einsparleistungen des Bauhofs.

Nach Erläuterung der einzelnen Punkte durch GOAR Auber fasste der Gemeinderat folgenden Beschluss:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 28.11.2025 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße (Q3).
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 wird zugestimmt.

- Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 13) wird ausdrücklich zugestimmt.

Der Gemeinderat beschließt, den kalkulatorischen Zinssatz auf Grundlage des Durchschnittszinses der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuld-verschreibungen über die letzten 30 Jahre mit 2,8 % anzusetzen.

- Der Gemeinderat beschließt, die Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach § 2 KAE (Konzessionsabgabenanordnung) und nach dem Steuerrecht abzuführen. Diese belaufen sich bei Sonderabnehmern auf 1,5 % der Gebührenerlöse und bei Tarifabnehmern auf 10 % der Gebührenerlöse. Die Konzessionsabgabe ist über Gebühreneinnahmen zu finanzieren und dementsprechend in die Kalkulation eingestellt. Ebenso sind der für die Abführung der Konzessionsabgabe notwendige Mindesthandelsbilanzgewinn sowie die Mindestertragssteuern in die Kalkulation eingestellt. Gegenüber dem rein kostendeckenden Gebührensatz nach KAG (Kommunalabgabengesetz) ergibt sich daraus ein abgabenrechtlich zulässiger Gewinnzuschlag in Höhe von 0,44 €/m<sup>3</sup> netto.
- Bei der Kalkulation der Grundgebühren wird ein Anteil von 32,7955 % der kalkulatorischen Kosten auf Grundlage der Ansätze des KAG einbezogen.
- Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 wie folgt festgesetzt:

	<b>netto</b>	<b>brutto (mit 7 % USt)</b>
<b>Wasserverbrauchsgebühr</b>	<b>4,04 €/m<sup>3</sup></b>	<b>4,3228 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Grundgebühr</b>		
<b>Q<sub>3</sub> 1,6</b>	<b>1,20 €/Monat</b>	<b>1,2840 €/Monat</b>
<b>Q<sub>3</sub> 2,5</b>	<b>1,89 €/Monat</b>	<b>2,0223 €/Monat</b>
<b>Q<sub>3</sub> 4</b>	<b>3,00 €/Monat</b>	<b>3,2100 €/Monat</b>
<b>Q<sub>3</sub> 10</b>	<b>7,50 €/Monat</b>	<b>8,0250 €/Monat</b>
<b>Q<sub>3</sub> 16</b>	<b>12,00 €/Monat</b>	<b>12,8400 €/Monat</b>
<b>Q<sub>3</sub> 25</b>	<b>18,75 €/Monat</b>	<b>20,0625 €/Monat</b>
<b>Q<sub>3</sub> 40</b>	<b>30,00 €/Monat</b>	<b>32,1000 €/Monat</b>
<b>Q<sub>3</sub> 63</b>	<b>47,25 €/Monat</b>	<b>50,5575 €/Monat</b>
<b>Q<sub>3</sub> 100</b>	<b>75,00 €/Monat</b>	<b>80,2500 €/Monat</b>

Hierzu wird die aus der Anlage 2 ersichtliche Änderungssatzung beschlossen.

Der Beschluss wurde mit **11 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung** und **ohne Gegenstimme** gefasst.

## 5. Kalkulation der Abwassergebühren - Neufestsetzung zum 01.01.2026 - Satzungsbeschluss -

Bürgermeister Franz stellte fest, dass auch eine Anpassung der Abwassergebühren erforderlich ist. Die letzte Gebührenanpassung erfolgte zum 01.01.2023. Für das Jahr 2026 wurde eine Neukalkulation veranlasst, die ebenfalls gemeinsam mit der Allevo Kommunalberatung erstellt wurde. GOAR Auber stellte die Ergebnisse der Kalkulation anhand der entsprechenden Unterlagen vor.

Die Abwassergebühr bleibt in Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt. Grundlage der Kalkulation sind 91.000 m<sup>3</sup> Schmutzwasser sowie 181.000 m<sup>2</sup> versiegelte Flächen. Ansatzfähige Kosten sind u.a. Betriebskosten, Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen (2,8 %), verteilt auf Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Straßenentwässerung; letztere wird aus dem allgemeinen Haushalt getragen und von den gebührenfähigen Kosten abgezogen.

Die Überdeckung 2021 im Schmutzwasserbereich (31.713 €) sowie die Unterdeckung im Niederschlagswasserbereich (-4.909 €) werden 2026 vollständig ausgeglichen.

Für 2026 ergeben sich folgende Gebühren:

– Schmutzwasser: 2,61 €/m<sup>3</sup>

– Niederschlagswasser: 0,46 €/m<sup>2</sup>

Es wurde das Kostendeckungsprinzip betont, die Kalkulation vom Gremium als notwendig bewertet und für die zeitnahe Ausarbeitung durch die Verwaltung gedankt.

Folgender Beschluss wurde **einstimmig** gefasst:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 28.11.2025 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 14) wird ausdrücklich zugestimmt.  
Der Gemeinderat beschließt, den kalkulatorischen Zinssatz auf Grundlage des Durchschnittszinses der Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuld-verschreibungen über die letzten 30 Jahre mit 2,8 % anzusetzen.
4. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

### **Aus den Betriebskosten:**

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	13,5 %
Regenwasserkanäle	27,0 %
Kläranlagen	1,2 %

### **Aus den kalkulatorischen Kosten:**

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Kläranlagen	5,0 %

5. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt:

<b>Aufteilung der Betriebskosten:</b>	<b>SW</b>	<b>NW</b>
Mischwasserkanäle	50,0 %	50,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	50,0 %	50,0 %
Regenüberlaufbecken	50,0 %	50,0 %
Kläranlagen	95,0 %	5,0 %
<b>Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:</b>	<b>SW</b>	<b>NW</b>
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	95,0 %	5,0 %

6. Aufgrund des fehlenden Jahresabschlusses der Gemeinde für das Jahr 2021 konnte kein endgültiges gebührenrechtliches Ergebnis für das Jahr 2021 ermittelt werden. Um die gesetzliche fünfjährige Ausgleichsfrist zu wahren, soll laut Mitteilung der Verwaltung das vorläufige Ergebnis des Jahres 2021 in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2026 zum Ausgleich eingestellt werden.
7. Ausgleich von Vorjahren im Schmutzwasserbereich  
Aus dem Jahr 2021 besteht eine vorläufige Kostenüberdeckung in Höhe von 31.713 €, die bis Ende 2026 ausgleichspflichtig ist. Der Gemeinderat beschließt, diese Kostenüberdeckung in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2026 einzustellen und somit vollständig auszugleichen.
8. Ausgleich von Vorjahren im Niederschlagswasserbereich  
Aus dem Jahr 2021 besteht eine vorläufige Kostenunterdeckung in Höhe von -4.909 €, die bis Ende 2026 ausgleichsfähig ist. Der Gemeinderat beschließt, diese Kostenunterdeckung in die vorliegende Kalkulation für das Jahr 2026 einzustellen und somit vollständig auszugleichen.
9. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Abwassergebühren für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 wie folgt festgesetzt:

<b>Schmutzwassergebühr</b>	<b>2,61 €/m<sup>3</sup></b>
<b>Niederschlagswassergebühr</b>	<b>0,46 €/m<sup>2</sup></b>

Hierzu wird die aus der Anlage 2 ersichtliche Änderungssatzung beschlossen.

## 6. Sonstiges

Seitens des Gemeinderates wurde berichtet, dass aus der Bürgerschaft große Wertschätzung für die Mitarbeitenden des Bauhofs geäußert wurde. Auch von Bürgermeister Franz erfolgte ein ausdrückliches Lob für die hervorragende Arbeit verbunden mit dem Hinweis, dass die Verwaltung die Wertschätzung bereits durch einen angemessenen Gutschein ausdrückte. Der Vorsitzende dankte zudem den Bürgerinnen und Bürgern für ihre regelmäßige Teilnahme an den Gemeinderatssitzungen, für die eingebrachten Fragen und wertvollen Anregungen. Abschließend spricht er dem Gemeinderat seinen Dank für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit aus und wünscht frohe Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr 2026.